Beitragssatzung nach § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Abrechnungsgebiet 4 Hunoldstal

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBL. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in der Sitzung am die folgende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) für das Abrechnungsgebiet 4 - Hunoldstal beschlossen:

Beitragssatzung

nach § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Abrechnungsgebiet 4 - Hunoldstal

§ 1
Beitragssätze und Gültigkeitsdauer

(1) Entsprechend den Regelungen im § 14 (1) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in der Gemeinde Schmitten im Taunus wird für das Abrechnungsgebiet 4 - Hunoldstal für den Erhebungszeitraum 2027 – 2029 folgender Beitragssatz je Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche festgesetzt:

Abrechnungsgebiet 4 - Hunoldstal	0,8734464 €/m² Veranlagungsfläche

§ 2
Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schmitten, den XX.XX.2026

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 08.10.2026

[DS]

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)